

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Niedersachsen („LRV Prävention Niedersachsen“)**

zwischen

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes und zugleich handelnd für die Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Jürgen Peter, dieser vertreten durch den Beauftragten des Vorstandsvorsitzenden Jan Seeger.

dem BKK Landesverband Mitte zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach § 52 SGB XI, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zugleich für die Pflegekasse der IKK classic, vertreten durch den Landesgeschäftsführer, Herrn Andreas Schönhalz, handelnd nach § 207 Abs. 4 und 4 a SGB V als Landesverband, Speicherstr. 3, 29221 Celle

der Knappschaft Regionaldirektion Nord zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Nord,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordwest,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt),

und

dem Land Niedersachsen vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung,

(nachfolgend „Land Niedersachsen“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Land Niedersachsen unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweils Verantwortung Tragenden auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteurinnen und Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partnerinnen und Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Niedersachsen zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV haben in den letzten Jahren gemeinsam mit anderen Akteurinnen und Akteuren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Im Land Niedersachsen haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationen, wie etwa die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen, etabliert. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich insbesondere in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab.

Die Beteiligten dieser Landesrahmenvereinbarung sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, des Landes und der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie die ggf. beigetretenen kommunalen Spitzenverbände und ggf. kooperierende Kommunen zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: **Leitfaden Prävention**) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs.1 Nr. 2 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. (freiwillige) Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des Haushalts,
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretenen im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Beitritt

- (1) Machen Beitrittsberechtigte gemäß § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von ihrem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, werden sie Beteiligte an dieser LRV.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage zur LRV). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an die Beteiligten der LRV zu richten und wird wirksam mit Zugang.

§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus. Die Bundesrahmenempfehlungen und auch die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser LRV. Dabei sollen auch die nach § 3 Abs. 2 abzustimmenden landesspezifischen gesundheitsbezogenen Ziele berücksichtigt werden.
- (2) Die Abstimmung von gesundheitsbezogenen Zielen mit Bezug auf die LRV erfolgt im Land Niedersachsen zwischen den Beteiligten der LRV gemeinsam.

Dafür führen die Beteiligten der LRV über den Abschluss der LRV hinaus unter Federführung der GKV einen Austausch im Rahmen eines „Dialogforums Prävention“. Dieses Fo-

rum tagt einmal jährlich sowie bei begründetem Bedarf zweimal jährlich. Es hat insbesondere die Aufgaben

- einen gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten,
- Ziele zu definieren sowie Handlungsfelder zu benennen und diese weiterzuentwickeln,
- Impulse zu aktuellen und grundsätzlichen Entwicklungen in der Gesundheitsförderung in Niedersachsen sowie zu trägerübergreifender Zusammenarbeit zu geben,
- Handlungsbedarfe in der Prävention zu identifizieren und Handlungsempfehlungen hierzu an die Beteiligten zu geben,
- über wesentliche Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention und deren Ergebnisse zu berichten.

Teilnehmende sind die Beteiligten der LRV, weitere Akteurinnen und Akteure können auf Initiative eines Beteiligten anlassbezogen eingeladen werden. Näheres regeln die Beteiligten in einer Geschäftsordnung, die einvernehmlich zu beschließen ist.

Das Dialogforum Prävention nutzt für den Austausch die Expertise der Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen.

- (3) Einzubeziehen sind die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, ggfs. auch der handlungsorientierten Sozialberichterstattung sowie Informationen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Gesundheitsregionen Niedersachsen. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung bringen Informationen und Daten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zielpflege ein, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist und einen definierten zusätzlichen Nutzen verspricht.
- (4) Für die Schwerpunkte im Setting der nichtbetrieblichen Lebenswelten sind alle drei Lebensphasen „Gesund aufwachsen“, „Gesund leben und arbeiten“ und „Gesund im Alter“ zu berücksichtigen. Um die gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern, sind dabei auch besondere Zielgruppen zu berücksichtigen, wie z.B. Erwerbslose, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 4 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.
- (2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:

- mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
- mindestens eine Verantwortliche / ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichnenden dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteurinnen und Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichnenden,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind diejenigen zu beteiligen, die einen Unterstützungsbzw. Leistungsauftrag gemäß § 1 für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich gegenseitig bedarfsbezogen sowie im Rahmen des Dialogforums Prävention über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 5 Klärung von Zuständigkeitsfragen

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie das Land Niedersachsen informieren sich grundsätzlich über das gegenseitige Leistungsspektrum zu Gesundheitsförderung und Prävention und verweisen mit Blick auf bestehende Unterstützungsmöglichkeiten an die entsprechend Verantwortlichen.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung, die Träger der Unfallversicherung sowie das Land Niedersachsen stimmen sich bei trägerübergreifenden Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen ab.
- (3) Um Betrieben in Niedersachsen, im Besonderen klein- und mittelständischen Unternehmen, den Zugang zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erleichtern, richten die Krankenkassen in Niedersachsen auf der Grundlage des § 20b Abs. 3 SGB V eine gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle ein. Die Krankenkassen regeln gemäß § 20b Abs. 3 SGB V weitere Einzelheiten zur Umsetzung untereinander in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.

§ 6 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese LRV ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.
- (2) Beitrittsberechtigte, welche der LRV gem. § 2 beigetreten sind, können ihren Beitritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber den Beteiligten der LRV schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Beteiligten einschließlich der weiteren Beigetretenen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (4) Eine Beteiligte / ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X bei den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe beantragen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (5) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

Anlagen:

Unterschriftenzeilen

Beitrittserklärung